



## **Präsidium des Bundes der Steuerzahler e.V.**

---

10117 Berlin, Französische Str. 9-12, ☎ 030 / 25 93 96 0

**Stellungnahme zur Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 15.06.2005 zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der steuerlichen Standortbedingungen (BT-Drucksachen 15/5554 und 15/5601) und zum Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Unternehmensnachfolge (BT-Drucksachen 15/5555 und 15/5603 sowie 15/5448 und 15/5604).**

---

### **I. Allgemeines**

Die vorliegenden Gesetzentwürfe zur Umsetzung der Beschlüsse des so genannten Job-Gipfels zur Unternehmensbesteuerung werden vom Bund der Steuerzahler grundsätzlich begrüßt. Im Interesse der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft und der Förderung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Deutschland halten wir es für dringend geboten, die steuerliche Belastung der Unternehmen spürbar zu senken. Der Bund der Steuerzahler appelliert daher an Bundesregierung und Opposition, die Senkung des Körperschaftsteuersatzes, die erweiterte Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer und die erbschaftsteuerliche Freistellung bei einer Betriebsfortführung umgehend umzusetzen. Im Hinblick auf die dringend notwendige Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für Unternehmen wäre es unverantwortlich, diese Reform zu verschieben oder gar scheitern zu lassen.

Nach Ansicht des Bundes der Steuerzahler ist es auch geboten, dass sich unter dem Strich eine Entlastung für die Unternehmen ergibt. Für Konjunktur und Wachstum sind nämlich nur mit einer Nettoentlastung nachhaltige Impulse zu

erzielen. Eine Nettoentlastung ist machbar, wenn Ausgabenkürzungen in allen öffentlichen Haushalten, insbesondere bei den Personalausgaben, Finanzhilfen und Zuwendungen realisiert werden.

Des Weiteren muss man sehen, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen nur einen Schritt auf dem Weg zu einer großen Steuerreform darstellen. Durch die Änderungen darf die notwendige große Steuerreform, die in der nächsten Legislaturperiode auf den Weg gebracht werden muss, nicht erschwert werden. Insbesondere muss daran gedacht werden, auch Einzel- und Personenunternehmen sowie Arbeitnehmer im Rahmen einer großen Steuerreform spürbar zu entlasten.

## **II. Einzelpunkte**

### **(1) Gesetz zur Verbesserung der steuerlichen Standortbedingungen**

#### **Tarifsenkung bei der Körperschaftsteuer, § 23 Abs. 1 KStG**

Die Absenkung des Körperschaftsteuersatzes von 25 auf 19 Prozent ist eine wichtige Maßnahme, um die viel zu hohe Steuerbelastung der Kapitalgesellschaften in Deutschland zu senken.

Eine isolierte Senkung des Körperschaftsteuersatzes ohne weitergehende Reformen bei der Unternehmensbesteuerung ist allerdings nicht unbedenklich. Denn eine zu große Spreizung der tariflichen Steuerbelastung von Körperschaften einerseits und Personenunternehmen andererseits kann den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes verletzen. Eine isolierte Absenkung des Körperschaftsteuersatzes kann deshalb lediglich ein (zeitlich befristeter) erster Schritt hin zu einer umfassenden Tarifreform sein.

## **Anhebung des Anrechnungsfaktors bei der Anrechnung der Gewerbesteuer, § 35 EStG**

Bei der Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer soll der Anrechnungsfaktor von 1,8 auf 2,0 angehoben werden.

Mit dieser Maßnahme sollen Personenunternehmen entlastet werden. Das ist zu begrüßen. Nach unserem Dafürhalten sollte der Anrechnungsfaktor aber auf deutlich über 2,0 angehoben werden. Dies ist vor allem deshalb wichtig, damit auch für Gewerbebetriebe in Kommunen mit höheren Gewerbesteuerhebesätzen eine stärkere Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer erfolgt.

Die steuerliche Entlastung der Personenunternehmen ist erforderlich, damit diese Unternehmen nicht aufgrund der Senkung des Körperschaftsteuersatzes gegenüber Kapitalgesellschaften ins Hintertreffen geraten. Es würde auch das Vorhaben der Bundesregierung, insbesondere mittelständische Personengesellschaften zu entlasten, glaubwürdiger machen.

Außerdem halten wir es für geboten, eine Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer auch dann zu ermöglichen, wenn keine Einkommensteuer gezahlt wurde. Beträgt die zu zahlende Einkommensteuer Null Euro, so läuft die Anrechnung der Gewerbesteuer nach geltendem Recht ins Leere. Nicht ausgeschöpfte Anrechnungsbeträge gehen im Ergebnis verloren, weil sie weder vor- noch rückgetragen werden können und auch keine Steuererstattung möglich ist. Dies sollte im laufenden Gesetzgebungsverfahren über eine Korrektur der Anrechnungsvorschriften geändert werden.

Die Anhebung des Anrechnungsfaktors stellt einen weiteren Schritt zum Abbau der Gewerbesteuer dar. Nach Auffassung des Bundes der Steuerzahler muss die Gewerbesteuer im Zuge einer großen Steuerreform aber gänzlich abgeschafft werden (siehe unten).

## **Verschärfung der Mindestbesteuerung durch Verlustabzugsbegrenzung, § 10d Abs. 2 EStG**

Der Verlustabzug soll künftig auf 50 Prozent (bisher 60 Prozent) des Gesamtbeitrages der Einkünfte begrenzt werden.

Die Mindestgewinnbesteuerung wird vom Bund der Steuerzahler wegen grundsätzlicher steuersystematischer Bedenken abgelehnt. Mit der Beschränkung der Verlustverrechnungsmöglichkeiten wird von dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abgewichen. Zudem werden durch die weitere Verschärfung Investitionen letztlich erschwert, da Betriebsausgaben nicht unbegrenzt mit (späteren) Einnahmen verrechnet werden können. Wir teilen daher die Auffassung des Bundesrates, dass die Verschärfung der Mindestbesteuerung konjunktur- und wachstumspolitisch kontraproduktiv wäre und dass Unternehmen mit Verlustvorträgen schnellstmöglich wieder in die Lage versetzt werden sollten, zu investieren und Arbeitsplätze zu schaffen.

Nach Ansicht des Bundes der Steuerzahler sollte die Mindestbesteuerung ganz gestrichen werden. Zumindest aber ist es erforderlich, den Sockelbetrag von derzeit 1 Mio. Euro deutlich anzuheben. Dies würde insbesondere Existenzgründungen, die oftmals mit hohen Anfangsverlusten einhergehen, erleichtern.

## **Verlustverrechnungsbeschränkung für Steuersparmodelle, § 15b EStG**

Für so genannte Steuerstundungsmodelle soll die Verlustverrechnung eingeschränkt werden.

Anders als bei der allgemeinen Mindestbesteuerung halten wir es bei Steuersparmodellen, also steuerlichen Gestaltungen, die ausschließlich das Ziel verfolgen, Verluste zu erzielen, um Steuern zu vermeiden, für vertretbar, Verlustabzugsbeschränkungen einzuführen.

Die Ausgestaltung des neu in das Einkommensteuergesetz aufzunehmenden § 15b ist allerdings viel zu ungenau. Wie der „alte“ § 2b EStG enthält auch der § 15b eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe, die neben einer sprachlichen Unbestimmtheit auch erhebliche Rechtsunsicherheiten für Steuerzahler, Berater und Finanzverwaltung mit sich bringen. So ist beispielsweise unklar, wie lang der für einen unbeschränkten Verlustausgleich unschädliche Zeitraum ist, in dem Investitionen zu einem Verlust führen dürfen.

Erhebliche Bedenken bestehen auch gegen die vorgesehene rückwirkende Einschränkung der Verlustverrechnung. Hier werden Vertrauensschutzverletzungen vorprogrammiert. Das Abstellen der Anwendbarkeit der neuen Regelungen auf Steuersparmodelle, mit deren Außenvertrieb nach der Regierungserklärung am 17.3.2005 begonnen wurde, verstößt u.E. gegen das Rückwirkungsverbot des Grundgesetzes. In dieser Regierungserklärung wurde nur vage angedeutet, dass es eine Verlustverrechnungsbeschränkung für bestimmte Steuersparmodelle geben könnte.

### **Steuerfreiheit von Gewinnen aus der Veräußerung betrieblicher Immobilien,** **§ 3 Nr. 70 EStG**

Der neu in das Einkommensteuergesetz aufzunehmende § 3 Nr. 70 soll Gewinne, die aus der Veräußerung von nicht betriebsnotwendigen Grundstücken und Gebäuden erzielt werden, unter bestimmten Voraussetzungen und für einen Zeitraum von drei Jahren zur Hälfte steuerfrei stellen. Im Gegenzug können auf die Veräußerung entfallende Betriebsausgaben auch nur zur Hälfte steuerlich geltend gemacht werden.

Die steuerliche Privilegierung der Aufdeckung stiller Reserven aus Immobilienveräußerungen soll dazu beitragen, die Liquidität und die Eigenkapitalausstattung der Unternehmen zu stärken. Der Bund der Steuerzahler unterstützt diese Zielsetzung ausdrücklich. Allerdings sollte zur Zielerreichung an Stelle eines Steuerprivilegs, das mit steuersystematischen Bedenken behaftet ist und der

Steuervereinfachung zuwiderläuft, eine nachhaltige Senkung der Steuersätze erfolgen.

### **Erhöhung der Dividendenbesteuerung, § 3 Nr. 40 EStG**

Dem Vorschlag der Regierungsfractionen wie auch der CDU/CSU-Fraktion zur Gegenfinanzierung der vorgenannten Tarifsenkungen und Steuerermäßigungen den steuerfreien Anteil der bislang unter das Halbeinkünfteverfahren fallenden Einnahmen abzusenken (entweder auf 37 Prozent oder auf 43 Prozent) steht der Bund der Steuerzahler kritisch gegenüber. Wir sehen die Gefahr, dass durch eine Aufweichung des Halbeinkünfteverfahrens künftigen Steuerverschärfungen Tür und Tor geöffnet würde. Bei konsequenten Einsparungen in den öffentlichen Haushalten ist zur Gegenfinanzierung der vorgeschlagenen Maßnahmen eine höhere Besteuerung ausgeschütteter Gewinne nicht erforderlich. Damit wird auch verhindert, dass es bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer zu Mehrbelastungen kommt.

### **(2) Gesetz zur Sicherung der Unternehmensnachfolge**

Durch das Gesetz zur Sicherung der Unternehmensnachfolge soll die auf produktiv eingesetztes Vermögen entfallende Erbschaft- und Schenkungsteuer, soweit der Betrieb fortgeführt wird, über einen Zeitraum von zehn Jahren gestundet werden. Die gestundete Steuer soll in zehn gleich bleibenden Jahresraten unter der Voraussetzung einer Betriebsfortführung gänzlich erlöschen. Die Entlastung von der Erbschaft- und Schenkungsteuer ist auf begünstigtes Vermögen bis zu 100 Millionen Euro begrenzt. Für den darüber hinausgehenden Teil des Betriebsvermögens kommen die bisherigen steuerlichen Vergünstigungen weiter zur Anwendung.

Die angestrebten Erleichterungen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer im Falle einer Betriebsfortführung finden grundsätzlich die Zustimmung des Bundes

der Steuerzahler. Mit diesen Maßnahmen kann ein wichtiger Beitrag zum Erhalt von Unternehmen und zur Sicherung von Arbeitsplätzen geleistet werden.

Die Steuerstundung sowie der vollständige Erlass der Erbschaftsteuer sollten nicht von zu vielen Einzelvoraussetzungen abhängig gemacht werden. Andernfalls drohen Komplizierungen, die sowohl die Steuerzahler und ihre Berater als auch die Finanzverwaltung enorm belasten würden. Vor allem gilt es, die vom Steuerzahler über einen Zeitraum von 10 Jahren verlangte Dokumentierung so einfach wie möglich auszugestalten.

Wir möchten auch davor warnen, über eine höhere Bewertung von Immobilienvermögen, wie dies die Fraktionen von SPD und Bündnis90/Die Grünen beabsichtigen, Steuererhöhungen quasi durch die Hintertür vorzunehmen.

### **III. Große Steuerreform**

Nach Ansicht des Bundes der Steuerzahler ist es erforderlich, dass im Anschluss an die ersten Änderungen bei der Unternehmensbesteuerung in der nächsten Legislaturperiode eine große Steuerreform auf den Weg gebracht wird.<sup>1</sup>

Im Mittelpunkt einer großen Steuerreform muss nicht nur eine durchgreifende Steuervereinfachung, sondern auch eine nachhaltige Absenkung der Steuersätze stehen, wobei insbesondere auch Privatpersonen und Personenunternehmen zu entlasten sind. Wie wichtig Steuerentlastungen in diesem Bereich sind, zeigt eine aktuelle Untersuchung des Karl-Bräuer-Instituts des Bundes der Steuerzahler.<sup>2</sup> Diese belegt klar, wer bei den seit 1990 erfolgten Tarifkorrekturen bei der Lohn- und Einkommensteuer gewonnen und wer verloren hat: Gewinner sind demnach Bezieher niedriger und sehr hoher Einkommen. Verlierer sind Bezieher

---

<sup>1</sup> Zu den Vorschlägen des Bundes der Steuerzahler zur Steuerreform siehe Präsidium des Bundes der Steuerzahler: Stellungnahme zur Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 19.1.2005 zu den Steuerreformmodellen von FDP und CDU/CSU.

<sup>2</sup> Siehe hierzu: Karl-Bräuer-Institut: Belastungsverschiebung bei Lohn- und Einkommensteuer zu Lasten mittlerer bis gehobener Einkommen, Rundschreiben Nr. 2/2005 vom 23.2.2005.

mittlerer bis gehobener Jahreseinkommen zwischen 29.000 Euro und 99.000 Euro (beim so genannten Grundtarif für Ledige). Sie sind unter dem Strich nicht nur nicht entlastet, sondern sogar zusätzlich belastet worden. Besonders bedenklich ist dies deshalb, weil dieser Einkommensbereich neben besonders qualifizierten Arbeitnehmern gerade viele kleine und mittelständische Betriebe und Einzelunternehmer betrifft, die Leistungsträger und maßgeblicher Motor der wirtschaftlichen Entwicklung sind. Leistung und Risikobereitschaft sind hier unter steuerlichen Gesichtspunkten nicht lohnender geworden, sondern inzwischen noch weniger lohnend als vor 15 Jahren.

Dass gerade die Arbeitnehmer und die Betriebe in dem skizzierten Einkommensbereich die Verlierer sind, ist kein Zufall. Sie werden belastet, weil sie den Löwenanteil – nämlich rund zwei Drittel – des derzeitigen Aufkommens aus der Lohn- und der Einkommensteuer aufbringen. Daher sind sie Opfer einer Politik geworden, die mit der Senkung des Eingangs- und des Spitzensteuersatzes viel für die Optik tun wollte, die zugleich aber bestrebt war, durch den „Trick mit dem Knick“ im Lohn- und Einkommensteuertarif den Steuerverzicht des Fiskus in Grenzen zu halten. Mit gezielter Umsetzung einer als „gerecht“ erachteten Verteilungsvorstellung hat dies nichts zu tun. Um hier nachzubessern, sind Entlastungen für die Verlierer der bisherigen Tarifkorrekturen nötig und möglich, indem die Steuersätze im Bereich des Knicks im derzeitigen Tarif abgesenkt werden und die Einkommensgrenze für den Beginn des Spitzensteuersatzes angehoben wird. Im Ergebnis stellt dies einen wichtigen Schritt zu einem geradlinigen (linearprogressiven) Tarif dar, wie er vom Steuerzahlerbund seit langem vorgeschlagen wird. Dadurch werden gerade auch Wachstum und Beschäftigung gefördert, weil leistungsbereite Arbeitnehmer, viele kleine und mittelständische Betriebe und Einzelunternehmer entlastet werden.

Im Bereich der Unternehmensbesteuerung ist es im Zuge der großen Steuerreform insbesondere geboten, die Gewerbesteuer endlich abzuschaffen. Diese überholte Steuer verkompliziert das Ertragsteuerrecht und seine Anwendung, führt zu ungerechtfertigten Zusatzbelastungen von gewerblichen Einkünften so-

wie zu rechtsformabhängigen Belastungsunterschieden bei Unternehmensgewinnen und schadet damit dem Standort Deutschland. Daher fordert der Bund der Steuerzahler seit langem den Abbau der Gewerbesteuer. Sie soll ersetzt werden durch eine Aktivierung des Hebesatzrechtes am Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und durch Einführung eines Hebesatzrechtes auf einen gemeindlichen Anteil an der Körperschaftsteuer, so dass die Kommunen weiterhin über eine eigene wirtschaftsbezogene Steuerquelle mit Hebesatzrecht verfügen würden. Nach dem Steuerzahlervorschlag sollte zudem zur Verstetigung und Stabilisierung der kommunalen Einnahmen der Anteil der Gemeinden an der Umsatzsteuer angehoben werden.

Berlin 13.6.05